

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.146) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBL. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertreterversammlung am 08.12.2014 folgende Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Wolgast getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Wolgaster Sportvereine und anderen Sporttreibenden, gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeit

Die Sportanlagen werden von der Stadt Wolgast verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nach 16.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden.

Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegzeiten sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten

1. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen, in denen mindestens 30 % ihrer aktiven Mitglieder Kinder und Jugendliche sind und regelmäßige Jugendarbeit geleistet wird.
2. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen in den Kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann.
3. sonstige Wolgaster sportausübende Organisationen soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.

§ 4

Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder
 - c) die durchgeführten Sportarten
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften

erfragen.

Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus eingegangen sind (Ausschlussfrist).

11. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden.
Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus mitzuteilen.
Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge.
12. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen

§ 1 Entgelt

1. Die Sportstätten werden in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie I	Großsporthalle
Kategorie II	Turnhalle Baustraße /Heberleinstraße
Kategorie III	Stadion/Kunstrasenplatz
Kategorie IV	Sonstige/Vereinssaal Sportforum

2. Entgelte in Euro erhoben:

	Kategorie			
	I	II	III	IV
Eintrittsfreie Belegung				
Sportveranstaltungen				
a) Nutzung 2 Std. an Werktagen bis zu 2 Std. Dauer an Werktagen jede weitere angefangene Std.:	75,00 25,00	60,00 20,00	50,00 15,00	50,00 15,00
b) an Wochenenden für jede weitere angefangene Std.:	100,00 25,00	80,00 20,00	60,00 15,00	60,00 15,00
c) für eine Übungsstunde an Werktagen	15,00	13,00	10,00	15,00
d) an Wochenenden	20,00	16,00	12,00	20,00
Eintrittspflichtige Belegung				
aa) für Sportveranstaltungen bis zu 2 Std. Dauer: an Werktagen	125,00	100,00	75,00	75,00

jede weitere angefangene Std.:	15,00	15,00	12,00	12,00
bb) an Wochenenden	150,00	125,00	100,00	100,00
für jede weitere angefangene Std.:	30,00	30,00	24,00	24,00
cc) für stundenweise Nutzung zu Sportübungszwecken durch sonstige sportausübende Organisationen an Werktagen (nicht gemeinnützige) je angefangene Stunde:	30,00	30,00	24,00	24,00
dd) an Wochenenden	50,00	50,00	40,00	40,00
Nebenraum (Vereinsraum) Training Vereinssport (Werktag)				5,00 € Std.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.

3. Bei Gestattung einer Imbissversorgung in städtischen Sportanlagen durch die Benutzer werden zusätzlich die anfallenden Reinigungskosten den Hallenmietern in Rechnung gestellt. Für die Abfall- und Müllbeseitigung ist der Benutzer bzw. Veranstalter verantwortlich.

4. Für auswärtige Benutzer erhöhen sich diese Entgelte um 50 v. H.

5. Großsporthalle Hufelandstraße

(Veranstaltungen Musikevents u. s. w.) Richtwert 1.000,00 € pro Tag
(=höchstens 8 Belegungsstunden).

Sportliche Großveranstaltung von ortsfremden Nutzern (Vereine, Verbände) 500,00 € pro Tag
Objekt Sportforum

6. **Anmietung Vereinsaal im Sportforum (Familienfeiern, Hochzeit, Geburtstag)** 200,00 € pro Tag
Bei kommerziellen Veranstaltungen (Events, Tanzv. usw.) beträgt die Gebühr 300,00 € pro Tag
und für die Anmietung/Veranstaltungen des Nebenraumes 50,00 € pro Tag

7. **Sporthalle Baustraße für Veranstaltung (z.B.: Faschingsclub)** 300,00 € pro Tag

7.1 *Bei kommerziellen Veranstaltungen (z. B. Events, Tanz usw.), die im Einzelfall durch den Sozial- und Kulturausschuss genehmigt werden müssen, beträgt die Gebühr* 500,00 € pro Tag.

8. *Sporthalle Heberleinstraße ist aufgrund ihrer Ausstattung und Anlage für Ballsportarten wie Hand-, Fuß-, Volley- und Basketball nicht geeignet. Die Ausübung von Ballsportarten ist in dieser Halle untersagt.*

9. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u.a.) werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.

10. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

11. Das Entgelt ist spätestens bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Bei Veranstaltungen ist vor Beginn generell Vorkasse fällig.

§ 2 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen in der Stadt Wolgast vom 28.02.2005 außer Kraft.

Wolgast, den 19.12.2014

Stefan Weigler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Wolgast über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2014 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde vombekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8 Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVBL M-V S. 687) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.410)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 09.01.2015